

Kommentierung zur GOZ

Häufig gestellte Abrechnungsfragen / Empfehlungen

Zahntechnische Leistungen neben 2270 / 5120 / 5140

Die Gebührennummern beschreiben die Provisorien im direkten Verfahren, d.h. die einfache Ausarbeitung ist bereits Leistungsbestandteil. Eine zahntechnische Position für das „Herstellen einer provisorischen Krone“ ist deshalb nicht zusätzlich berechenbar.

Für zahntechnische Leistungen, die nicht mit der Vergütung für die o.g. Gebührennummern abgegolten sind, besteht Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 9 GOZ. Beispielhaft ist die Tiefziehschiene zur Schaffung einer Hohlform zu nennen oder Form-Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen („labortechnisches Umarbeiten“).

Maryland-Brücke als Langzeitprovisorium

Die Berechnung erfolgt regulär über die Ziffern 5150, 5160 GOZ, die Berechnungsfähigkeit setzt keine Mindestragedauer voraus. Die Gebührennummern 5150, 5160 sind also auch berechnungsfähig für temporäre Versorgungen, z.B. während der Ausheilung von Extraktionswunden oder während der Einheilung von Implantaten

Eingliedern einer Schiene mit aufgestellten / eingearbeiteten Prothesenzähnen oder mit Brückengliedern als provisorische Versorgung

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Adhäsive Befestigung von künstlichen/natürlichen Zähnen als Provisorium

Beispiel: Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen
Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Umarbeiten einer definitiven Krone / Brücke zum Provisorium

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Wiedereingliedern einer definitiven Krone/ Brücke mit temporärem Befestigungsmaterial

Die Wiedereingliederung einer Krone o.ä. mit provisorischem/temporärem Befestigungsmaterial kann erforderlich sein z. B. im Notdienst oder während einer endodontischen Behandlung. Die Berechnung erfolgt analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Temporäre Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone / provisorischen

Brücke (z.B. im Notdienst)

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums

Diese Leistung ist in der GOZ nicht beschrieben. Je nach Art und Durchführung ist eine analoge Berechnung und ggf. zusätzlich eine Berechnung als zahntechnische Leistung möglich.

Indirektes Kurzzeitprovisorien (Tragezeit kürzer als 3 Monate)

Berechnung: 2270 / 5120 / 5140, zzgl. § 9 GOZ

Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ, zzgl. § 9 GOZ

Festdrehen einer Implantat-Verschlussschraube (Krone wird nicht entfernt)

Berechnung: regulärer Ansatz der Ziffer 2310 (ggf. Faktor beachten)

Intraligamentäre Anästhesie

Berechnung: Ziffer 0090 GOZ mit entsprechender Gebührenbemessung über § 5 Abs. 2 GOZ, ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (Faktor oberhalb 3,5)

Kariesdetektor

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesmonitoring

Berechnung: Regulärer Ansatz der Ziffern 0010, Ä 5 oder Ä 6

Montage eines Gegenkiefermodells; Aufbau einer individuellen Frontzahnführung

Die o.g. Leistungen sind in der neuen GOZ nicht mehr beschrieben. Die Montage des Gegenkiefermodells und der Aufbau einer individuellen Frontzahnführung sind neben anderen gnathologischen Leistungen als zahntechnische Leistungen berechnungsfähig, auch wenn die Leistungen durch den Zahnarzt erbracht werden.

Berechnungsfähigkeit der Ä 34

Die Berechnung der Geb.-Nr. 34 GOÄ hat im Bereich der Zahnheilkunde Ausnahmecharakter, z. B. im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen. Eine Aufklärung im Rahmen von Kiefergelenkserkrankungen / CMD erfüllt den Leistungsinhalt nicht.

GOZ-Referat, Zahnärztekammer M-V